

Sprachkenntnis führt zum Schulabschluss RNN 17.07.15

Ehrenamtliche machen Kursangebote für Flüchtlinge / Förderung in Kindergärten und Vorbereitungsklassen

Kreis Karlsruhe (kdm). Die Landkreise, zuständig für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, müssen gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sicherstellen, dass Asylbewerber unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben können. Die Betroffenen selber sollen sich mit der Sprache auseinandersetzen – sie müssen es aber nicht. Um die Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse kümmern sich an allen Standorten von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Ehrenamtliche. Sie bieten Sprachkurse an. Das Angebot nutzen nach Auskunft der Kreis-

verwaltung derzeit 220 bis 250 Teilnehmer. Mit dieser Form von Sprachkursen wird laut Michael Bolek, Leiter des Amtes für Grundsatz und Soziales, die Basisversorgung sichergestellt. Allerdings gibt es dafür bislang keine festgelegten Vorgaben. Im Grunde darf jeder – oftmals ehemalige Lehrer – unterrichten, wie er es für richtig hält. Künftig, so das Ziel der Kreisverwaltung, soll es einheitliche Unterrichtsmaterialien geben. Die Verwaltung setzt dabei auf das Freiwilligkeitsprinzip.

Für Kinder ab drei Jahren gibt es in Kindergärten ein spezielles Sprachför-

derprogramm („Spatz“). Schulpflichtige Kinder werden in Sprachförderklassen unterrichtet. Jugendliche im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sollen in so genannten VAB-O-Klassen, „Vorbereitung Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse“ nicht nur die Sprache lernen, zudem können sie dort den Hauptschulabschluss und die Ausbildungsreife erwerben. Derzeit gibt es solche Klassen an Landkreis-Schulen in Bretten, Bruchsal und Ettlingen.

Noch kein Konzept liegt im Landkreis für die Sprachförderung der über 25-Jährigen vor. Es fehle an den notwendi-

gen Rahmenbedingungen, hieß es unlängst bei der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses. Angedacht ist, kurzfristig professionelle Sprachkurse an zentralen Standorten anzubieten.

Angeregt wurde, die VHS Landkreis Karlsruhe in das Sprachförderprogramm einzubeziehen. Ein vielversprechendes, bis dato aber auch einmaliges Projekt in Zusammenarbeit mit der VHS gab es 2014. Die Kosten dafür lagen bei rund 10 000 Euro. Fördergelder vom Land gibt es derzeit für den „Erwerb sprachlicher Grundkenntnisse“ – einmalig 91 Euro pro Asylbewerber.

Asylbewerberunterbringungen

Anzahl Gemeinschaftsunterkünfte	
per Mitte Juli	22
geplant per Dezember 2015	33
geplant per Ende 2016	47

Plätze in Gemeinschaftsunterkünften	
per Anfang Juli	2 007
belegt Anfang Juli	voll
Plätze per Dezember 2015	4 500
Plätze Bedarf Ende 2016	5 400

Asylbewerber in Anschlussunterbringung	
geplant per Dezember 2015	ca. 600
geplant per Ende 2016	1 500
derzeitiger monatlicher Asylbewerberzugang im Landkreis	300

- **Landeserstaufnahmestelle:** Die LEA in Karlsruhe mit ihren Filialen im Land ist erste Anlaufstelle für Asylbewerber in Baden-Württemberg. Dort sind auch Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Aufenthalt in der LEA sollte nur wenige Wochen betragen. Es folgt die Verlegung in Gemeinschaftsunterkünfte.
- **Gemeinschaftsunterkunft:** Zuständig für die GU sind die Landkreise und fast alle kreisfreien Städte. Maximal zwei Jahre leben die Asylbewerber in einer GU. Danach wechseln sie in die Anschlussunterbringung.
- **Anschlussunterbringung:** Jetzt sind die Städte und Gemeinden gefragt. Sie müssen Wohnraum für diejenigen Flüchtlinge bereitstellen, deren Verfahren über zwei Jahre hinaus andauert.

Asyl-Begriffe

- **Duldung:** Für abgelehnte Asylbewerber kann es trotz bestehender Ausreisepflicht eine zeitlich begrenzte Duldung geben. Die Gründe dafür sind vielfältig – Krankheit, fehlende Papiere, unsicheres Herkunftsland.
- **Arbeitsaufnahme:** Asylbewerber können sofort gemeinnützig arbeiten. Nach drei Monaten besteht kein Arbeitsverbot mehr, aber es gibt die „Vorrangprüfung“, ob etwa ein hier gemeldeter Arbeitsloser für die Stelle in Betracht kommt. Die Prüfung gilt als aufwendig. Nach neun Monaten fällt die „Vorrangprüfung“ weg.
- **Abschiebung:** Die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers fällt in

die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums. Dem Betroffenen wird eine Ausreiseverfügung zugestellt und die Abschiebung angedroht.

- **„UMF“:** Die Abkürzung steht für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, die nicht von ihren Eltern begleitet werden. Um sie kümmern sich die Jugendhilfe in den Landkreisen. Bis Ende 2015 rechnet die Kreisverwaltung mit an die 70 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
- **„BAMF“:** Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Mitarbeiter sind auch in den Landeserstaufnahmestellen tätig, wo sie für Asylanträge zuständig sind. Zum BAMF gehören die „Entscheider“ – also jene Fachkräfte, die über die Anträge entscheiden. madl/kdm